

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 11 AL 2/14 B**

L 7 AL 125/13 (Hessisches LSG)  
S 10 AL 40/12 (SG Fulda)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,  
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Februar 2014 durch  
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richter  
Dr. L e i t h e r e r und Dr. F i c h t e  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen  
Landessozialgerichts vom 6. Dezember 2013 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Versagung von Arbeitslosengeld aufgrund fehlender Mitwirkung. Das Sozialgericht Fulda hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 20.6.2013 abgewiesen. Die hiergegen eingelegte Berufung hat das Hessische Landessozialgericht mit Urteil vom 6.12.2013 als unzulässig verworfen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem, der Klägerin am 17.12.2013 zugestellten Urteil hat diese mit einem von ihr selbst verfassten Schreiben vom 11.1.2014 Beschwerde eingelegt. Sie kann jedoch, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Das Rechtsmittel entspricht mithin nicht der gesetzlichen Form.
- 3 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

